

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5655, 14/5981 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) – § 14 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Anlass, Art, Dauer, Zahl der Betroffenen, Zahl der insgesamt erfassten Personen, Ergebnis, Kosten der Maßnahmen nach den §§ 3 und 5 sowie über erfolgte Mitteilungen und die Gründe, aus denen Benachrichtigungen im Einzelfall bislang unterblieben sind.“

Berlin, den 3. Mai 2001

**Ulla Jelpke
Petra Pau
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Wie die Datenschutzbeauftragten der Bundes und der Länder ebenso wie die Stellungnahme der Humanistischen Union zutreffend hervorheben bedürfen die Eingriffsbefugnisse nach diesem Gesetz einer kontinuierlichen Kontrolle und Evaluation durch die dazu berufenen Einrichtungen einschließlich des Deutschen Bundestages. Dazu ist ein Informationshorizont über den Berichtsumfang nach § 100e Abs. 1 Satz 1 StPO erforderlich. Nur dieses im Wesentlichen statistische Datenmaterial versetzt den Deutschen Bundestag in die Lage, im Rahmen seiner Kontrolle der Exekutive wie der Evaluation der gesetzlichen Beschränkungsbefugnisse weitere technische und rechtstatsächliche Auskünfte von der Bundesregierung zu verlangen und auch seine Budget-Hoheit verantwortlich auszuüben. Eine derartige Evaluierung hatte auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD) gefordert. Diese Forderung des BfD wurde aber von der Bundesregierung nicht übernommen (siehe die „Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten zur geplanten Neuregelung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“; www.bfd.bund.de/aktuelles/akt20010131).

Geheimhaltungsinteressen kann bei der qualitativen Evaluation von Beschränkungsmaßnahmen durch die Anonymisierung der Einzelfallstudien hinreichend Rechnung getragen werden. Die Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach einem Berichtswesen vergleichbar den US-amerikanischen wiretap-reports – Bundestagsdrucksache 14/5555 Satz 47 – wird ausdrücklich unterstützt.

Auf diesem Wege kann zugleich die notwendige gesellschaftliche Diskussion um die Berechtigung und das Ausmaß von Beschränkungen des Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnisses auf eine tragfähige Grundlage gestellt werden.